



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Nur elektronisch per E-Mail

Alt-Moabit 140  
10557 Berlin  
Postanschrift  
11014 Berlin  
Tel +49 30 18 681-10112 /  
11480  
Fax +49 30 18 681-

[www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

## **Verordnung (EU) 2019/1148 und Ausgangsstoffgesetz**

Inkrafttreten am 01. Februar 2021

ÖS II 1-50004/158#3

Berlin, 23. Februar 2021

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

bestimmte chemische Stoffe sind sogenannte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe und können zur illegalen Herstellung von Sprengsätzen für kriminelle, insbesondere terroristische Zwecke missbraucht werden. Häufig sind dies zugleich Alltagschemikalien, die zahlreiche legitime Verwendungszwecke haben (z.B. Ammoniumnitrat, Wasserstoffperoxid). Die Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 reguliert den Umgang mit einer Reihe dieser Stoffe und sieht u.a. Meldepflichten für verdächtige Transaktionen oder bei ihrem Abhandenkommen vor.

Mit dem sog. Ausgangsstoffgesetz (BGBl. I 2020 S. 2678 ff.) werden die gesetzlichen Voraussetzungen zum innerstaatlichen Vollzug der Verordnung (EU) 2019/1148 geschaffen. Dazu werden unter anderem sog. Nationale Kontaktstellen zur Entgegennahme von Verdachtsmeldungen sowie Inspektionsbehörden errichtet, um die Einhaltung der Verordnung durch Handel und chemische Industrie zu überwachen. Ferner werden Schulungsmaßnahmen dargestellt und auch Sanktionsvorschriften (Straf- und Bußgeldvorschriften) zur Ahndung von Verstößen gegen die Verordnung erlassen. Mit dem Ausgangsstoffgesetz soll der Schutz der Bevölkerung vor Anschlägen mit selbstgebauten Sprengsätzen wesentlich verbessert und damit die öffentliche Sicherheit in DEU gestärkt werden.

Sowohl die Verordnung (EU) 2019/1148 als auch das Ausgangsstoffgesetz sind seit dem 01. Februar 2021 verpflichtend zu beachten. Wir möchten Sie hiermit um Unterstützung bei der Umsetzung der damit einhergehenden neuen Regelungen bitten. Beigefügt finden Sie ein Merkblatt, das die Einhaltung der Meldepflichten erleichtern soll. Das BMI wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses im Kreise Ihrer Mitglieder verteilen könnten. Nur mit Ihrer Unterstützung wird es möglich sein, möglichst viele der betroffenen Wirtschaftsteilnehmer und Online-Marktplätze über Ihre aus Verordnung und Gesetz erwachsenden Pflichten zeitnah und umfassend zu informieren.

Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns bereits im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Dr. Karsten Kloth

Anlage

1